

eine leichte Feder verfügt. Die Zusammendrängung des Wesentlichen auf 157 Seiten ist immerhin eine beachtliche Leistung!

Umso mehr bedauert man bei der Darstellung der jüngsten Kirchengeschichte gewisse schnelfertige Formulierungen. So liest man S. 141: „Der innere Widerwille gegen Republik, Demokratie und Parlamentarismus trieb auch die kirchliche Jugend, die zunehmend unter den kulturfeindlichen Einfluß der Theologie Karl Barths geriet, auf abseitige Wege“. Solche kurzschlüssige Beurteilung der akademischen Theologengeneration der Weimarer Zeit konvergiert mit der Feststellung S. 143: „Sehr scharf hat Baumgarten erkannt, daß Nationalsozialismus und dialektische Theologie ‚verwandte geistige Haltungen‘ sind“. Ganz davon abgesehen, daß man in solchen Fällen einen Quellennachweis vermißt – Baumgarten scheute in der leidenschaftlichen Verteidigung seines theologischen Liberalismus vor keinem Verdikt zurück! –, so ist es doch recht dubiös, wenn kontroverstheologische Voreingenommenheit in eine kirchengeschichtliche Darstellung übernommen wird. Oder will der Verf. gar dialektische Kulturkritik als Schrittmacher des „Widerwillen“ gegen Republik, Demokratie und Parlamentarismus“ posthum anprangern? Solche, auf falschen Prämissen beruhenden Sätze hätten lieber in einem Werk vermieden werden sollen, das sich vornehmlich an den breiteren Leserkreis wendet, dem die nötige theologische Urteilskraft fehlt. Kirchengeschichtsschreibung ist nicht dazu da, Mißverständnisse zu prolongieren!

Göttingen

Carl Andresen

Hans Erich Feine: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Vierte, neubearbeitete und erweiterte Auflage.* Köln/Graz (Böhlau) 1964. XXIII, 788 S., geb. DM 48.—.

Zum ersten Mal kann jetzt in dieser Zeitschrift auf ein Werk hingewiesen werden, das eigentlich keines Hinweises mehr bedarf, weil es sich um ein ausgereiftes, seit nahezu anderthalb Jahrzehnten schon auch in der Arbeit des Kirchenhistorikers bewährtes Handbuch handelt, die nun in vierter Auflage zu begrüßende kirchliche Rechtsgeschichte von H. E. Feine. Aus dem Plan einer Neubearbeitung des ersten, historischen Teils des Grundrisses von U. Stutz (Kirchenrecht, 2. Aufl., in: *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, begr. v. F. v. Holtzendorff, hrsg. v. J. Kohler, 7. Aufl., Bd. 5, 1914, S. 276–479) erwachsen, aber dann als völlig neues Werk in Anlehnung an diesen Grundriß gestaltet, trat sie 1950 mit dem inzwischen fortgefallenen Zusatz: „Auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz“ im Titel zum ersten Mal an die Öffentlichkeit, und längst schon ist sie von Berufeneren, als es der Unterzeichnete ist, hinreichend gewürdigt worden (z. B. von G. Le Bras in: *Revue historique de droit français et étranger* 4. sér. 31, 1953, S. 589 ff., und von St. Kuttner in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 23, 1955, S. 365 ff.). Die Vorliegende Neubearbeitung – sie sollte eigentlich schon 1961 wie ihre Vorgängerinnen in Weimar erscheinen, aber die politischen Ereignisse dieses Jahres traten dazwischen und führten zu der Verzögerung – ist im wesentlichen eine Ergänzung um die seit der dritten Auflage (1955) erschienene Literatur und eine Durch- und Ausgestaltung in diesem oder jenem Detail (z. B. §§ 22 I; 34 I; 34 III), keine Umgestaltung. Ihr Ergebnis schlägt sich rein äußerlich in einem Zuwachs von 66 Seiten bei gleichem Satzspiegel gegenüber der dritten Auflage nieder. Wenn auf dem Titelblatt jetzt nicht mehr die Bezeichnung „I. Band“ erscheint, so kommt darin zum Ausdruck, daß sich die von F. im Vorwort zur zweiten Auflage (1954) ausgesprochene Hoffnung auf ein dreibändiges Gesamtwerk mit einer Darstellung von J. Heckel über die evangelische und H. F. Schmid über die orthodoxe Kirchenrechtsgeschichte mittlerweile zerschlagen hat; beide Gelehrte sind inzwischen verschieden.

Der Akzent der bewußt positivistisch gehaltenen Darstellung F.s liegt darauf, die kirchliche Verfassungswirklichkeit in ihrer Entwicklung und im Zusammenhang der sie bestimmenden Antriebe zu erfassen. Dabei kommt es zugleich zu der Herausarbeitung einer inneren Periodisierung der kirchlichen Rechtsentwicklung, die – wie schon Stutz – sechs durch vielfache Übergänge miteinander verbundene Perioden



unterscheidet: eine Frühzeit der ersten Ausbildung rechtlich geordneter Institutionen, eine Zeit des römisch geprägten Kirchenrechts seit Konstantin, darauf eine mit den germanischen Reichsbildungen zunächst erst zögernd einsetzende Periode kirchenrechtlicher Entwicklung unter der Herrschaft germanischer Rechtsvorstellungen, die dann mit der gregorianischen Reform zurückgedrängt werden. Die Zeitspanne von Gratian bis zu den Clementinen gilt als die Periode des „klassischen kanonischen Rechts“, der im fließenden Übergang die des „nachkanonischen, tridentinischen Kirchenrechts“ folgt, aufklingend schon mit Bonifatius' VIII. Auseinandersetzung mit Philipp dem Schönen und beherrscht von dem wachsenden Geltungsanspruch der Nationalstaaten. Ihr folgt schließlich im 19. Jahrhundert eine Periode des „vatikanischen Kirchenrechts“ mit einer Konzentration auf das Geistliche auch im kirchlichen Rechtsleben und der Wiedererstarkung der päpstlichen Zentralgewalt. Mit einem Ausblick auf die mit dem Pontifikat Johannes XXIII. und dem zweiten vatikanischen Konzil heraufgeführte neuerliche Wende und die in ihr liegenden Möglichkeiten schließt F. (S. 750 f.; vgl. S. XII).

Von großem Interesse für die allgemeine Kirchengeschichte ist es, daß F. sehr energisch nach wie vor die Auffassung vom germanischen Charakter des Eigenkirchenwesens, wie es uns im Bereich der abendländischen Kirche begegnet, festhält und verteidigt (S. 160 X.). Das allermindeste, was dem Kirchenhistoriker dabei gezeigt wird, ist doch wohl, daß diese Auffassung durchaus noch mit Recht und dem Anspruch auf Gehör zur Diskussion steht und keineswegs als „zum alten Eisen geworfen“ betrachtet werden muß, wie es etwa im Blick auf Spanien G. Martínez Díez will (*El patrimonio eclesiástico en la España visigoda: Publicaciones anejas a „Miscelanea Comillas“, serie canónica 2, Comillas 1959. S. 171: „La desechada teoría germanista de Stutz“*). Sicherlich ist die Deutung der Verhältnisse im westgotischen Spanien nicht ganz einfach. Das Konzil von Lérida 546 bekämpft über vier Jahrzehnte vor dem Übergang der Westgoten zum katholischen Bekenntnis offenbar bereits eigenkirchliche Tendenzen in der katholischen Kirche, die sich unter dem Mantel von Rechtsfiktionen durchzusetzen versuchen (*Conc. Ilerd., c. 3*) – H. v. Schubert (*Staat u. Kirche in d. arian. Königreichen, 1912, S. 8, Anm. 2*) denkt an die hier keineswegs ohne weiteres von der Hand zu weisende Möglichkeit eines Herüber Spielens von Zuständen aus dem Bereich der westgotisch-arianischen Kirche –, und die Beschlüsse des dritten und vierten toletanischen Konzils könnten gar den Eindruck erwecken, als hätten die Ansprüche auf Verfügungsgewalt seitens der Kirchen gründer sich zunächst gar nicht an die Kirche, sondern an deren Dotationsvermögen geheftet (*Conc. Tolet. III, c. 19; IV, c. 33*). Auf der anderen Seite aber steht immerhin der sechste Kanon des zweiten suewischen Reichskonzils zu Braga 572, der ein bis zum Mißbrauch erwerbsmäßiger Nutzung charakteristisch entwickeltes Eigenkirchenrecht als praktisch geübt voraussetzt, und das plötzliche Auftreten dieser Erscheinung eben zu einem Zeitpunkt, da der etwa zwanzig Jahre zuvor begonnene Übergang der Suewen zur katholischen Kirche im wesentlichen abgeschlossen sein wird und als Indiz dafür die in Braga versammelten Bischöfe zu einem Drittel (vier von insgesamt zwölf) Träger germanischer Namen sind, sollte doch zu denken geben. An eine Zufälligkeit dieser Koinzidenz könnte man vielleicht glauben, wenn der vom bracarenser Konzil gerügte Unfug ein Unicum in der geschichtlichen Entwicklung geblieben wäre; gerade das aber ist er nicht, und die spätere Verbreitung des Eigenkirchenwesens in Spanien der Reconquista fällt ihrerseits immerhin mit dem Aufleben rechtlicher Germanismen in den *Fueros* zusammen.

Als kennzeichnend für den Übergang zur Periode des „germanisch geprägten Kirchenrechts“ und damit für das Heraufkommen des kirchlichen Mittelalters stellt F. (S. 135 ff., S. 147) das spezifische Landeskirchentum der jungen germanischen Reichsgründungen dar, innerhalb dessen sich zunächst noch der überkommene rechtliche Bau der Kirche durchzuhalten vermochte. Diese Form der verfassungsmäßigen Bewältigung der katholischen Kirche im Rahmen des neuen Herrschaftsgefüges ist offenbar ein wesentlicher und typischer Aspekt der staatlichen Selbstmanifestation der neuen Königreiche, der von den regionalen Kirchen überraschend schnell akzeptiert wird. Von hier aus sollten vielleicht auch die landeskirchlichen Tendenzen des



noch arianischen Westgotenreiches gegenüber der katholischen Kirche vor der Katastrophe von 507, wie sie im letzten Jahr Alarich II. mit dem gallisch-westgotischen Konzil von Agde (bei F., S. 136, irrtümlicherweise in den Zusammenhang der merowingischen Landessynoden eingeordnet) und dem Plan eines westgotischen Gesamtkonzils in Toulouse sehr deutlich zum Ausdruck kommen, entschiedener als Zeichen der sich anbahnenden strukturellen Wandlung betont werden, als das gemeinhin geschieht (bei F. sind sie überhaupt übergangen). Allein schon, daß hier bereits das westgotische Herrschaftsgebiet auch vom Episkopat als kirchlich-organisatorisch relevante Größe angesehen wird, ist ein Vorgang von grundsätzlicher Bedeutung, wenn man auch 506 wohl noch weit davon entfernt ist, daraus Konsequenzen für die innere territoriale Gliederung der Kirche dieses Bereichs zu ziehen, wie es etwa sechs Jahrzehnte später, zwischen 561 und 572 beim Ausbau der suewischen Landeskirche unter Martin von Braga geschehen sollte.

Dies wenigstens einige Anmerkungen zum Detail. Den Wert des Buches insgesamt, wie er ihm nicht nur im Blick auf die informative Seite seiner Darstellung mit der dazu gebotenen Fülle übersichtlich geordneter bibliographischer Angaben, sondern auch als kritische Anregung zur kirchenhistorischen Arbeit und Fragestellung eignet, in seinem Reichtum auch nur annähernd erschöpfend zu würdigen, wäre ein Versuch, der den räumlichen Rahmen einer normalen Buchbesprechung ebenso übersteigen müßte wie die Kraft des Rezensenten, und wäre zudem auch gegenüber einem Handbuch, das längst zum selbstverständlichen Rüstzeug der in Betracht kommenden Disziplinen gehört, ein unnötiges Unterfangen.

*Siegburg*

*K. Schäferdiek*

Otto Friedrich: Einführung in das Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Evangelischen Landeskirche in Baden. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1961. 520 S., geb. DM 28.-.

Das Buch von Friedrich, aus einer Vorlesung über Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erwachsen, will keine umfassende Gesamtdarstellung des evangelischen Kirchenrechts geben, sondern eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung von Geschichte und Recht der badischen Landeskirche bieten. Der Inhalt des Werkes reicht jedoch erheblich weiter, als der Titel vermuten läßt. Der Autor stellt der Einführung in das geltende badische evangelische Kirchenrecht eine ausführliche Darstellung der Entwicklungsgeschichte des landesherrlichen Kirchenregiments in der Reformationszeit und der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Baden voran. Im Rahmen der Schilderung der badischen Entwicklung wird nicht nur die Markgrafschaft Baden-Durlach, sondern auch die Kurpfalz als wesentliches Teilgebiet des späteren Großherzogtums Baden behandelt. Das Buch gibt ferner Hinweise auf die Geschichte der Kirchenverfassung in anderen deutschen Territorien, so daß es einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland liefert. Aufbauend auf den älteren Werken von *Richter*, *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung*, 1851, und von *Rieker*, *Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, 1893, enthält das Buch von Friedrich eine Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche, die für das Gebiet Badens weit über den Inhalt dieser Darstellungen hinausführt.

Friedrich behandelt ferner in seinem Werk das katholische Kirchenrecht (S. 33–51) und das Staatskirchenrecht, letzteres ergänzt durch eine kurze Skizze der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche (S. 449–497).

Für das evangelische Kirchenrecht beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Institutionen, sondern stellt eine rechtstheologische Grundlegung an den Anfang. In den Fragen der Begründung des Kirchenrechts bekennt sich Friedrich zu einer kritisch-ablehnenden Haltung gegenüber der Sohmschen These; ferner nimmt er gegen die Theologie der „Schöpfungsordnung“ (S. 25) und gegen Barths christologische Begründung des Rechts Stellung (S. 27). Die Darstellung des Verfassers beruht auf rechtstheologischen Grundsätzen, die vornehmlich von Prinzipien lutherischer Theo-